

MASS-VOLL! setzt sich gegen das verfassungswidrige & menschenunwürdige Covid-19-Gesetz ein. Anbei die Hauptargumente dagegen.

Fassung vom 26. September 2020 : Diese Fassung ist im Abstimmungsbüchlein. Es enthält aber nicht alle Artikel des Covid-19-Gesetzes. Die nachträglich hinzugefügten Artikel fehlen.

**Fassung vom 01. Juli 2021:** Über diese Fassung stimmen wir ab, obwohl NICHT im Abstimmungsbüchlein! Das ist Irreführung des Stimmbürgers!

## 1. Grundrechtskonzeption

Unsere Grundrechte sind als elementarer Boden des Rechtsstaates in ihrer Funktion Abwehrrechte. Sie dienen der Abwehr jedes Einzelnen gegenüber dem Staat.

**Grundrechte sind bedingungslos**, stehen jedem Bürger von Grund auf zu und sind **nicht vom Staat zu leisten**. Diese Konzeption ist zwingend in einem Rechtsstaat, da sie sonst ihren Abwehrschutz nicht erfüllen könnten.

Im Gegensatz zu den Gleichheitsrechten, den Sozialrechten, den politischen Rechten und den Verfahrensgrundrechten, können einzig die Freiheitsrechte eingeschränkt werden unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV. Freiheitsrechte garantieren im Allgemeinen das freie Vornehmen sowie auch das freie Unterlassen einer Handlung. Viele solche Freiheiten sind seit März 2020 stark eingeschränkt. So sind die Schweizer Bürger durch die Massnahmen beispielsweise in ihrer Bewegungsfreiheit (Art. 10 BV), Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV), Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) unmittelbar eingeschränkt.

Der Staat ist gemäss Art. 36 BV verpflichtet, Grundrechtseinschränkungen gesetzlich zu legitimieren, zu begründen und einer umfassenden Verhältnismässigkeitsprüfung zu unterziehen. Aus dem richtigen Grundrechtsverständnis folgt, dass bei Wegfall der Rechtfertigung zur Grundrechtseinschränkung die Grundrechte automatisch und unmittelbar wieder auflieben und nicht vom Staat "zurückgeleistet" werden müssen, da sie als Grundrechte in der Regel umfassend und bedingungslos gelten, während ihre Einschränkung stets die Ausnahme darstellt.

So schränkt der Bundesrat seit Monaten bis zu 20 Grundrechte der BV gestützt auf Fallzahlen und Todesraten ein, die in seinen Augen das einschränkende Vorgehen rechtfertigen (Art. 36 BV). Das Covid-19-Gesetz **liefert dem Bundesrat die nachträgliche gesetzliche Legitimation**, um die aus seiner Sicht rechtfertigenden Kriterien und Richtwerte weiterhin eigenmächtig festzusetzen. Doch nicht nur die Einschränkungskriterien können vom Bundesrat bestimmt werden, sondern ihm steht nach dem Gesetz auch die Festlegung der Richtwerte für Lockerungen zu. So könnte der Bundesrat beispielsweise festlegen, dass die Einschränkungen ab 5 Toten pro Tag gelten, d.h. dieser Richtwert die Grundrechtseinschränkung aus seiner Sicht rechtfertigt. Nach dem richtigen Grundrechtsverständnis müsste damit logisch folgen, dass bei Unterschreiten des Richtwerts (< 5 Tote pro Tag) das Grundrecht umfassend wiederaufleben müsste. Das Gesetz hebt diese Ordnung aus, indem es

dem Bundesrat auch die Festlegung der Kriterien für die Lockerungen in die Hand legt (Lockungen müssten zwingende Folge des Nichterreichens eines Einschränkungsrichtwerts sein und dürfen nicht von einem separaten Richtwert abhängen). Anders gesagt: Sobald die Todesrate wieder unter 5 Tote pro Tag fällt, bedeutet es nicht, dass die Grundrechtseinschränkungen automatisch wieder wegfallen, sondern der Bundesrat kann in Eigenregie bestimmen, dass beispielsweise erst wieder ab 1 Toten pro Tag geöffnet werden kann.

Eine solcher Mechanismus und die damit verbundene Ermächtigung ist eine subtile Umkehr der Grundrechtskonzeption und stellt diese auf gesetzlicher Stufe auf den Kopf! **Das Grundrecht lebt mit Wegfall der Rechtfertigung nicht automatisch wieder auf, sondern wird als Leistung umgedeutet, die sich die Bürger bspw. durch eine Impfung (als PRIVILEG) wieder verdienen müssen.**

Genau das passiert jetzt, so werden die Grundrechte als einziges Abwehrmittel gegenüber dem Staat ihrer Schutzfunktion beraubt.

## 2. Finanzielle Unterstützung

Laut Covid-19-Gesetz liegt ein Härtefall vor, «wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt». (Art. 12) Der Begriff «mehrjährig» beschreibt eine unklare, individuell anpassbare Anzahl Jahre. Somit sehen neu gegründete Firmen, die es angesichts hoher Initialkosten wohl am nötigsten hätten, per definitionem keinen Rappen.

Ausserdem besagt das Gesetz, dass der Bund in Härtefällen bei einem Umsatz von unter 5 Mio. 70% der kantonalen Entrichtungen entschädigt & bei einem Umsatz von über 5 Mio. 100% der Kosten übernimmt. (Art. 12, 1ter). Weshalb werden Grossunternehmen bevorzugt?

- Das soll die heroische Unterstützung von KMUs sein, von der stets gesprochen wird? Wohl eher Monopolisierung.

Zur finanziellen Unterstützung kommen nach Rückfragen im näheren Umfeld (Gastronomen, Eventsorganisatoren, KMU-Inhaber, Künstler) nur Negatives. So rapportierte Michael Bubendorf, Pressesprecher der Freunde der Verfassung, von einer selbstständigen Violinistin, die 147 Franken IM MONAT bekommt. Das ist menschenunwürdig und nicht mit unserer Verfassung in Einklang zu bringen. (BV Art. 7)

Der Bundesrat argumentiert, dass bei einer Ablehnung des Covid-19-Gesetzes die einzige Möglichkeit finanzieller Hilfen verloren geht und spielt sich dabei auf wie der Retter. Dabei ist bereits auf Verfassungsebene klar vorgesehen (Art. 12 BV und weitere), dass der Bund bei Notlagen und insbesondere bei materiellen Enteignungen (eine Zwangsschliessung eines wirtschaftlichen Betriebs lässt sich juristisch als eine solche einordnen) zu Entschädigungen verpflichtet ist!

Nun stellt sich die Frage: Soll die Instanz, also der Bundesrat, welche durch diese zerstörerischen Zwangsmassnahmen die Existenznöte verursacht hat, noch weitere Kompetenzen erhalten? Wir sagen Nein! Nicht der Täter soll darüber entscheiden, welche finanzielle Unterstützung den Geschädigten zusteht. Dass der Bundesrat versucht, das Abstimmungsverhalten des Schweizer Volkes durch Falschaussagen zu

beeinflussen und auf diese Weise eine Annahme des Gesetzes zu erpressen, sollte noch mehr Alarmglocken läuten lassen.

Auf keinen Fall dürfen wir uns mit einer solch ungenügenden finanziellen Hilfe zufriedengeben. Denn entgegen dem, was der Bundesrat dem Schweizer Stimmbürger zu verkaufen versucht, stehen wir **nicht** vor einer alternativlosen Politik!

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die rechtlichen Kompetenzen für die Abfederung der wirtschaftlichen Schäden sind in der BV gegeben. Das Parlament verfügt über genügend Instrumente, um die rechtlichen Lösungen in geeigneter Form umzusetzen. Alle Vorarbeiten wurden bereits durch die verschiedenen Verwaltungseinheiten gemacht.

Es gibt ganze 4 Alternativen, zeitgerecht die finanzielle Unterstützung adäquat zu regeln:

- Parlamentarische Motion: Wurde bereits durch den Nationalrat, Pirmin Schwander, eingereicht und von 20 Parlamentariern unterschrieben. Mit ihr soll die Finanzhilfe durch das Parlament, in dieser Sommersession sichergestellt werden. Der Ball liegt beim Bund. Er müsste die Motion absegnen und das Parlament könnte in der Sommersession ein anständiges Gesetz verfassen. Dass er keinerlei Interesse zeigt, beweist nur, wie viel ihm wirklich daran liegt, das in Notlage versetzte Volk auf eine adäquate und menschenwürdige Weise zu entschädigen.
- Eine parlamentarische Initiative kann angestossen werden mit dem gleichen Ziel
- Hilfen mittels Bundesbeschluss
- Dringlichkeitsgesetzgebung (so gelang eine schnelle Umsetzung des Covid-Gesetzes dem Parlament mühelos innert kürzester Zeit)

Alles ist möglich, wenn man will! Zur Erinnerung: Das Covid-19-Gesetz kam in vier Stunden durch das Parlament.

Hier wird klar, dass dieses Gesetz, auf Deutsch gesagt, eine Doppelver\*rschung ist. Wir geben uns mit ungenügender Entschädigung zufrieden und entmachten uns sogleich selbst. Bei Annahme können wir gleich unsere Bundesverfassung, welche uns übrigens vor der Tyrannie des Bundes schützen sollte und uns jahrhundertelang Neid vom Ausland eingebracht hat, verbrennen.

### 3. Impfprivilegien

Was der Bundesrat im Abstimmungsbüchlein ebenfalls verschweigt, sind die vorgesehenen Impfprivilegien. Art. 8 BV besagt, dass alle Menschen vor dem Recht gleich sind. Mit der Einführung dieses Gesetzes kann man den genannten Artikel durchstreichen. Denn unter Art. 3a wird angekündigt, dass Geimpfte keiner Quarantänepflicht unterstellt sind. Freiheitsentzug also nur für die Impfunwilligen. Das erste Einfallstor für die Zweiklassengesellschaft. Am 19.05.2021 hat der Bundesrat ein Freiheitsschein in Form eines Zertifikats angekündigt. Ein Zertifikat, welches den braven Bürger belohnt, welcher sich der Diskriminierung und Zweiklassengesellschaft beugt. Natürlich darf auch da der Bundesrat selbst Ausnahmen bestimmen.

Durch die Impfprivilegien und der daraus folgenden Ungleichbehandlung anhand des "Gesundheitsstatus" wird das Gleichheitsrecht fundamental verletzt.

#### **4. BR kann Medikamente ohne Prüfung der Swissmedic zulassen**

Laut dem Epidemiengesetz müssen Medikamente/Impfungen, unter der Voraussetzung einer Epidemienlage, nur von der Swissmedic geprüft & freigegeben werden. Das Covid-Gesetz geht unter Art. 3 lit. c noch weiter: Die Swissmedic wird entmachtet und die Prüfung liegt allein beim – wen erstaunt es noch – Bund. Dies, obwohl die 7 regierenden Politiker über keinen medizinischen Hintergrund verfügen.

#### **5. Umfassendes digitales Contact-Tracing**

Obwohl es der BR im Abstimmungsbüchlein nicht erwähnt, wird bei Annahme des Gesetzes in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein «TTIQ-System»\* sowie subsidiäre Mittel (bei Ausfall) eingeführt. Auch hier wieder drückt er sich sehr schwammig aus. Eine Pflicht erwähnt er nirgends. Ausgeschlossen wird eine solche spätere Einführung einer Pflicht durch entsprechende Interpretation des Artikels allerdings nicht.

\* Testen, Tracing, Isolation, Quarantäne

#### **6. Medienförderung**

Obwohl das SRF selbst aussagte, dass sie zurzeit einen Medienboom erleben, spricht der Bundesrat von einer «Medien-Notlage». Die, das können Branchenzugehörige bezeugen, gibt es nicht. Mit der neuen zusätzlichen Unterstützung\* der nationalen Medienagentur (Kostendach 10 Mio.) wird das Bundesamt für Kommunikation laut der Geschäftsleitung der Keystone SDA zu «einem wichtigen Partner» für das millionenschwere Medienunternehmen. Insgesamt wurden 2020 CHF 120 Mio. gestützt auf das Covid-19-Gesetz ausbezahlt. Wird das Gesetz angenommen, prognostizieren die FdV CHF 480 Mio. Mediensubventionen pro Jahr.

Die Unabhängigkeit der Presse als 4. Gewalt der Demokratie wird damit stark beeinträchtigt, wenn nicht abgeschafft. Denn, die Hand, die füttert, beißt man bekanntlich nicht.

\* Die Keystone SDA wird ohnehin schon mit jährlich CHF 4 Mio. Steuergeldern unterstützt.

## **Zusammengefasst**

Auffällig ist, dass in vielen Artikeln dem Bund eine neue Machtbefugnis eingeräumt wird. Vielmals eine, die eigentlich in die Legislative gehört. Das Wort «Bund» findet man in der Fassung vom 01. April 105 Mal. **Was dafür nicht definiert ist, sind die Kriterien, die das Ende der Pandemie definieren.**

Art. 1, Abs. 2 besagt: «Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie **notwendig** ist.».

- Der gutgesinnte Schweizer Bürger denkt sich nichts Böses bei diesem Satz, da der Bundesrat ja an die Bedingung der «Notwendigkeit» geknüpft ist. Nur ist «Notwendigkeit» kein klar definiertes Wort, sondern eine subjektive Auffassung, mündet in Meinung. Die einzige Meinung, die dabei zählt, ist die des Bundesrates.

Es ist doch genau Aufgabe des Covid-19-Gesetzes, Klarheit zu schaffen. Erstens über die finanzielle Unterstützung/Entschädigung, zweitens über die Zukunft. Wann hört es auf? Was ist das Ziel? Wann muss der BR stoppen und seine Macht wieder zurückgeben? Leider findet man genau solche Fragen nirgends beantwortet. Der Bundesrat darf die Kriterien für Lockerungen / Verschärfungen definieren, darf entscheiden, wie die Lockerungen / Verschärfungen aussehen, gestaltet diese, entscheidet über die Impfungen, über die Entschädigungen, über die Quarantänepflicht, die Ausnahmen usw. und missachtet dabei die Bundesverfassung sowie bei der Ausübung des Gesetzes gar die eigenen Artikel (z.B. Art. 1, Abs. 3 «[Der Bundesrat] bezieht die Kantonsregierungen und die Dachverbände der Sozialpartner bei der Erarbeitung von Massnahmen ein, die ihre Zuständigkeit betreffen.» - vor der Öffnung der Restaurantterrassen im April waren sich die Kantone einig, dass die Restaurants auch innen geöffnet werden sollen. Der BR hat gegen ihren Willen/Entscheid gehandelt.)

## Fazit

Von Zwang ist nie die Rede, von Freiheit jedoch auch nicht. Das Gesetz ist höchstgefährlich, da es eine Machtverschiebung vom (das Volk repräsentierenden) Parlament an den Bundesrat darstellt. Befürworter dieses Gesetzes würden sagen, wir hätten es doch so schön hier in der Schweiz, die Massnahmen seien so milde. Das stimmt: Unser grosses Schweizer Glück ist es, dass wir in einem Rechtsstaat leben, in dem der Volkssoverein das Sagen hat und Gewaltenteilung fundamentale Grundlage darstellt. WIR sind der Chef, der Bund gehorcht und führt aus. Doch das Covid-Gesetz und das PMT (Terrorgesetz) könnten dies für alle Zeiten ändern. Beide entmachten das Volk und führen unsere direkte Demokratie auf dem schnellsten Weg in einen Exekutivstaat über. Das darf nicht sein. Das Covid-Gesetz läuft noch bis im September 2021, die Zahlen sinken, die Impfwilligen dürfen impfen. Es besteht keine Bedarf mehr für sämtliche unbegründete Grundrechtseinschränkungen, Contact-Tracing, Medienförderungen und Zwangsmassnahmen. Hingegen haben wir Anspruch auf eine anständige Investition unserer Steuergelder. Nämlich in die Opfer der Pandemie, die noch leben. Die finanziellen und die psychischen Opfer. Die bankrott gehenden Unternehmen und die traumatisierten Kinder. Wir können das besser. Kämpfen wir für eine lebenswerte Zukunft!